



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Herrn
Bezirksbürgermeister
Rainer-Jörg Grube
Röttgerstr. 14
30451 Hannover

Bearbeitet von: Frau Rosin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.02.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.22-10005-093 N

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4819

Hannover
17.06.2022

Entscheidung über die Gestaltung der „Neuanlage Grünzug Uferpark“ im zukünftigen Wohnquartier „Wasserstadt Limmer“

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

mit Schreiben vom 25.02.2022 baten Sie zu prüfen, ob die Entscheidung über die Gestaltung der „Neuanlage Grünzug „Uferpark“ im zukünftigen Wohnquartier Wasserstadt Limmer“ (Beschlussdrucksache 15-2328-2021/interfraktioneller Änderungsantrag 15-2722-2021) in die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates Linden-Limmer falle.

Gem. § 93 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (HS) entscheidet der Stadtbezirksrat unter den dort genannten Voraussetzungen und unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde u.a. über die Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Dieses Entscheidungsrecht wurde in Nr. 2.2.2 des Anhangs II zur HS dahingehend konkretisiert, dass sich die „Ausgestaltung“ der Park- und Grünanlagen nur auf vorhandene Anlagen beziehe, die Neuanlage einschließlich deren Gestaltung jedoch nicht dazu gehöre.

Für die Abgrenzung der Aufgaben des Stadtbezirksrats von denjenigen des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters kann der Rat, gestützt auf § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG, Richtlinien erlassen und darin z.B. auch Kriterien zur Bestimmung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, aufstellen. Diese Richtlinien, für deren Erlass keine besondere Form vorgeschrieben ist, können jedoch nur als Orientierungshilfe für die Auslegung des Gesetzes, insbesondere seiner unbestimmten Rechtsbegriffe, dienen, nicht aber das Gesetz ändern (siehe Thiele, NKomVG, § 93 Rn. 2). Die gesetzlich festgelegten Entscheidungszuständigkeiten können nicht eingeschränkt werden (siehe PdK Nds, NKomVG, § 93 Rn. 19).

Unter Ausgestaltung sind vor allem Verschönerungsmaßnahmen, wie das Aufstellen von Bänken, das Anpflanzen von Bäumen und Blumen, die Errichtung von Denkmälern, Brunnen und

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Kunstwerken etc. zu verstehen. Eine Eingrenzung auf bereits vorhandene Park- und Grünanlagen lässt sich dem Gesetz jedoch nicht entnehmen. Der Stadtbezirksrat ist deshalb auch für die Entscheidung über die Ausgestaltung der Neuanlagen gem. § 93 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NKomVG zuständig.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung, da gem. § 93 Abs. 1 S. 4 NKomVG § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG entsprechend gilt, mit der Maßgabe, dass auf die Bedeutung des Geschäfts für den Stadtbezirk abzustellen ist. D.h. grundsätzlich bleibt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig, hinsichtlich der in § 93 Abs. 1 S. 2 NKomVG aufgeführten Aufgaben entscheidet jedoch der Stadtbezirk über diese. Der Umfang dieser Zuständigkeit bestimmt sich im selben Verhältnis wie die Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zur Zuständigkeit des Rates und des Hauptausschusses (siehe PdK Nds, NKomVG, § 93 Rn. 20). Im vorliegenden Fall haben Sie die hohe Bedeutung des neuen Wohnquartiers sowie des Uferparks für den Stadtbezirk dargelegt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Stadtbezirksrat gem. § 93 Abs. 1 S. 2 NKomVG unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt zu entscheiden hat, darüber hinaus wird seine Entscheidungszuständigkeit durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt (siehe PdK Nds, Kommentar zum NKomVG, § 93 Rn. 11). Auch hat er die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Vorgaben aus dem Bebauungsplan, zu beachten.

Gem. § 93 Abs. 1 S. 3 NKomVG können dem Stadtbezirksrat weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch die HS zur Entscheidung übertragen werden. Dies ist hier in § 9 Abs. 1 Nr. 2 d) und e) HS geschehen. Danach entscheidet der Stadtbezirksrat auch über den Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen davon sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind. Auch entscheidet er über die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht. Nach dem bisher bekannten Sachverhalt dürfte sich die Entscheidungszuständigkeit des Stadtbezirksrats Linden-Limmer damit auch auf den Ausbau der Fuß- und Radwege im „Uferpark“ erstrecken.

Der Drucksache Nr. 15-2722-2021 S 1 der Landeshauptstadt Hannover kann entnommen werden, dass Teilen der vom Stadtbezirksrat beschlossenen Alternativplanung, wie zum Beispiel der Beleuchtung des Radweges, weiterer Stützmauern und einer öffentlichen WC-Anlage, nicht gefolgt werde, da diese nicht finanzierbar seien. Wie ausgeführt, hat der Stadtbezirksrat ein Entscheidungsrecht innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es liegt daher in der Zuständigkeit des Stadtbezirksrates zu entscheiden, welche Maßnahmen mit den Mitteln umgesetzt werden sollen und auf welche aufgrund des begrenzten Budgets verzichtet werden soll. Auch könnte er, sofern er noch eigene Haushaltsmittel zur Verfügung hat, entscheiden, diese für die Finanzierung weiterer Maßnahmen einzusetzen.

Dabei ist jedoch zu beachten, inwieweit die Landeshauptstadt Hannover überhaupt über die Ausgestaltung der Flächen entscheiden kann. Wie der Drucksache Nr. 15-2722 -2021 S 1 entnommen werden kann, umfasst der vom Stadtbezirksrat Linden-Limmer beschlossene interfraktionelle Änderungsantrag auch Bereiche, die von der Landeshauptstadt Hannover nicht ausgestaltet werden können.

Eine Umsetzung der beschlossenen Alternativplanung wird daher nicht hundertprozentig möglich sein. Im oben genannten Rahmen liegt hier die Entscheidungszuständigkeit jedoch beim Stadtbezirksrat Linden-Limmer.

Die Landeshauptstadt Hannover erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Rosin